



Durchführungsbestimmungen zum SFV-Landespokal der Herren 2026/2027

- auf der Grundlage des § 64 Absatz 1 der Spielordnung -

in der Fassung vom 01.07.2026

Präambel

Das SFV-Präsidium hat in Abstimmung mit dem SFV-Spielausschuss gemäß § 64 der SFV-Spielordnung nachstehende Durchführungsbestimmungen zum SFV-Landespokal der Herren erlassen. Diese Bestimmungen formulieren die für die Durchführung des SFV-Landespokals notwendigen Aufgaben und Maßnahmen der beteiligten Vereine. Sie geben den Vereinen die Möglichkeit, ihre Rechte und Pflichten einem Standard zu nähern bzw. diesen zu erreichen, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Spiele gewährleistet. Sie sollen den Vereinen als einheitliche Orientierungen für die Umsetzung vor Ort und bei der Durchführung von Landespokalspielen dienen und Hilfe und Anleitung bieten. Sofern Vereine auf Grund ihrer örtlichen, organisatorischen und / oder finanziellen Möglichkeiten nachweislich nicht in der Lage sind, einzelne Regelungen dieser Bestimmungen umzusetzen oder diesen nachzukommen, ist es ihre Aufgabe, alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen oder auf diese hinzuwirken, die geeignet oder erforderlich sind, die Durchführung von Spielen im Landespokal auf den von ihnen genutzten Platzanlagen zu gewährleisten und die Bestimmungen so weit als möglich zu erfüllen. Werden die vom Verein für erforderlich gehaltenen Maßnahmen nicht durchgeführt bzw. ergeben sich Abweichungen von den Forderungen dieser Bestimmungen, sind diese dem Spielausschuss des SFV unverzüglich anzuzeigen.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Statuarische Grundlagen

Die Spiele im SFV-Landespokal der Herren sind Pflichtspiele gemäß § 41 Nr. 2. der SFV-Spielordnung. Somit gelten sämtliche für Pflichtspiele im SFV anwendbaren Bestimmungen des Sächsischen Fußball-Verbandes (nachfolgend „SFV“ genannt). Es gilt insbesondere die SFV-Spielordnung.

Die Spiele werden nach den Spielregeln der FIFA, UEFA, des allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung, der SFV-Spielordnung, der Sicherheitsrichtlinie des SFV, der Finanzordnung des SFV und dieser Durchführungsbestimmungen durchgeführt. Davon abweichend dürfen in den Halbfinalspielen und im Finale bis zu 9 Wechselspieler im Spielbericht benannt werden.

Die SFV-Spielordnung und die Durchführungsbestimmungen unter www.sfv-online.de abrufbar.

1.2. Spielleitung

Spielleiter des SFV-Landespokals ist Jens Breidel (erreichbar über DFBnet-Postfach). Sämtliche Anfragen zu den Spielen im SFV-Landespokal sind an den Spielleiter sowie die Geschäftsstelle des SFV, Bereich Spielbetrieb, Herrn Hans Jerke, zu richten. Dies betrifft auch organisatorische Absprachen.

1.3. Teilnahme/Modus

Die sportliche Qualifikation für den SFV-Landespokal der Herren sowie die Teilnahmeberechtigung sind in §64 Nr. 1., 2. und 9. der SFV-Spielordnung geregelt. Startberechtigt im SFV-Landespokal sind nur erste Mannschaften eines Vereins. Das gilt auch für gemeldete Teilnehmer der Kreis- bzw. Stadtverbände.

Voraussetzung zur Teilnahme ist weiterhin der Abschluss des Teilnahmevertrages für den SFV-Landespokal der Herren mit dem Verband.

Der Sieger des Endspiels steht als sächsischer Teilnehmer des DFB-Pokals der kommenden Saison fest. Sollte der Sieger bereits über die Tabellenplatzierung in der Liga die Qualifikation zum DFB-Pokal erreicht haben, wird der verbleibende Endspielgegner als Teilnehmer des DFB-Pokals vom SFV gemeldet.

Sollten beide Finalteilnehmer bereits über die Tabellenplatzierung in der Liga die Qualifikation für den DFB-Pokal erreicht haben, wird der höher im deutschen Ligensystem platzierte unterlegene Halbfinalist durch den Verband gemeldet. Bei gleicher Lizenzzugehörigkeit der betroffenen Vereine entscheidet die Platzierung in der Abschlusstabelle.

1.4. Auslosung

Die Auslosungen werden öffentlich durchgeführt. Die Termine sind auf der Grundlage des Rahmenterminplanes (RTP) rechtzeitig festzulegen. Die Ziehungen erfolgen in freier Auslosung, in der 1. Runde kann eine Einteilung nach territorialer Zweckmäßigkeit erfolgen. Unterklassige Mannschaften erhalten Heimvorteil. In der 1. Runde spielen die Kreispokalsieger bzw. die gemeldeten Mannschaften der KVF nicht gegeneinander. Die Vereine werden im Nachgang umgehend über das offizielle Ergebnis der Auslosung informiert. Termine und offizielles Auslosungsergebnis sind unter www.sfv-online.de abrufbar.

Im Pokalendspiel erhalten unterklassige Mannschaften ebenfalls Heimvorteil, sofern dem nicht berechnigte Verbandsinteressen entgegenstehen oder die ordnungsgemäße Durchführung in dem gemeldeten Stadion (oder dem Ausweichstadion) nicht gewährleistet ist. Bei Klassengleichheit der Endspielteilnehmer wird der Endspielort durch öffentliche Auslosung ermittelt, sofern dem nicht ebenfalls berechnigte Verbandsinteressen entgegenstehen oder die ordnungsgemäße Durchführung in dem gemeldeten Stadion (oder dem Ausweichstadion) nicht gewährleistet ist. Hierüber entscheidet das SFV-Präsidium.

1.5. Termine/Ansetzung

Basis für die Spielansetzungen sind die Termine des offiziellen Rahmenterminplans.

Bei den Ansetzungen sind etwaige Restriktionen der Sicherheitsbehörden sowie die nationalen Spieltermine der 3. Liga, der Regionalliga und der NOFV-Oberliga zu berücksichtigen, ebenso die ggf. in Abstimmung mit den Medienpartnern festgelegten Anstoßzeiten.

Ansetzungswünsche können unmittelbar nach dem Ergebnis der Auslosung durch die beteiligten Vereine beim SFV eingereicht werden, es besteht jedoch kein Anspruch auf Erfüllung. Die Spielleitung kann grundsätzlich jeden Termin für die Ansetzung von Pokalspielen bzw. Nachholspielen nutzen. Dabei wird auf § 50 Abs. 1, 3 der SFV-Spielordnung verwiesen.

Für Spiele unter Nutzung von Flutlichtanlagen wird eine Mindestanforderung der Beleuchtungskategorie 2 nach DIN 12193 definiert. Dabei muss die Anlage mindestens 200 Lux Beleuchtungsstärke bei einer Gleichmäßigkeit von 0,6 per Lichtmessungsprotokoll nachweisen.

Der Ausschluss der Öffentlichkeit oder die Einschränkung der Zuschauerzahlen ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag eines der beteiligten Vereine und unter Berücksichtigung der Einschätzung der Sicherheitsorgane möglich.

Steht die gemeldete Spielstätte (oder die Ausweichspielstätte) an einem der Spieltermine nicht zur Verfügung oder kann ein Spiel aus Verbandsinteresse, höherer Gewalt oder aus Sicherheitsgründen nicht in der gemeldeten Spielstätte (oder der Ausweichspielstätte) ausgetragen werden, kann das Spiel in eine andere Spielstätte verlegt oder das Heimrecht getauscht werden. Hierüber entscheidet das SFV-Präsidium nach Antrag durch den Heimverein.

Die Vereine, die nicht über eine gemäß der Sicherheitsrichtlinie zur Gewährleistung der Sicherheit im Spielbetrieb des SFV (SiRiLi) geeignete Spielstätte verfügen, sind verpflichtet, eine den Anforderungen entsprechende Ausweichspielstätte in Abstimmung mit dem SFV zu benennen.

1.6. Regelungen für Eintrittskarten

1.6.1. Eintrittskarten für SFV, Kreisverbände und Schiedsrichter

Folgende Eintrittskarten sind von den Heimvereinen für alle Spiele des SFV-Landespokals zur Verfügung zu stellen. Eine tabellarische Übersicht zu den nachfolgenden Regelungen ist der Durchführungsbestimmung beigelegt (Anlage 1).

Eintrittskarten für den SFV:

Der SFV erhält für alle Spiele des Wernesgrüner Sachsenpokals 15 Ehrenkarten inklusive VIP-Berechtigung der besten Kategorie mit ungehinderter/zentraler Sicht zum Spielfeld sowie 10 Parkkarten und 15 Ehrenkarten der zweibesten Kategorie ohne VIP-Berechtigung

Dies gilt auch für Spiele des sächsischen Teilnehmers in der ersten Runde des DFB-Vereinspokals.

Für die Halbfinalspiele sind dem SFV zusätzlich 10 Ehrenkarten inklusive VIP-Berechtigung der besten Kategorie mit ungehinderter/zentraler Sicht zum Spielfeld sowie weitere 5 Parkkarten zur Verfügung zu stellen.

Für das Pokalendspiel sind dem SFV zusätzlich 35 Ehrenkarten (insgesamt 50) inklusive VIP-Berechtigung der besten Kategorie mit ungehinderter/zentraler Sicht sowie 25 Parkkarten zur Verfügung zu stellen. Die genaue Anzahl kann entsprechend der Gegebenheiten vor Ort vorher mit der SFV-Geschäftsstelle abgestimmt werden.

Zum Finalspiel ist im VIP-Bereich ein separater, abgegrenzter Bereich/Tisch für den SFV zur Verfügung zu stellen.

Die Karten sind dem SFV rechtzeitig (bis spätestens eine Woche vor dem Spieltermin) zur Verfügung zu stellen.

Bei Bedarf ist dem SFV für alle weiteren Spiele ein entsprechendes Kontingent an 25 Kaufkarten zum Selbstkostenpreis zur Verfügung zu stellen. Der SFV wird etwaigen Bedarf frühzeitig anmelden.

Sind Logen im Stadion vorhanden, ist dem SFV für die Halbfinalspiele und das Pokalendspiel die kostenfreie Nutzung einer dieser Logen mit einer Platzkapazität von mindestens 10 Plätzen zu gewähren. Diese Plätze sind auf die o.g. Ehrenkarten anzurechnen. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen zwischen dem SFV und dem Verein möglich.

Eintrittskarten für den Kreisverband:

Es stehen jeweils vier Ehrenkarten inklusive VIP-Berechtigung und jeweils 2 Parkkarten für den Kreisverband des Heimvereins und des Gastvereins bei jedem Spiel des SFV-Landespokals sowie zwei Ehrenkarten inklusive VIP-Berechtigung und eine Parkkarte für den Kreisverband des sächsischen Teilnehmers in der 1. Runde des DFB-Vereinspokals zur Verfügung.

Diese sind den Verbänden rechtzeitig (bis spätestens eine Woche vor dem Spieltermin) zur Verfügung zu stellen.

Schiedsrichterkarten:

Schiedsrichter mit einem gültigen SR-Ausweis erhalten freien Eintritt zu den Spielen des SFV-Landespokals. Vereine dürfen das Kontingent nach folgender Staffelung reduzieren:

Zugelassene Gesamtkapazität für das betroffene Spiel	Anzahl der bereitzustellenden Schiedsrichterkarten
bis zu 4999 Zuschauer	50
bis zu 9999 Zuschauer	100
ab 10.000 Zuschauer	150

Für alle Spiele sind für das Schiedsrichterkarten-Kontingent möglichst Sitzplätze im neutralen Zuschauerbereich für Schiedsrichter bereitzustellen. Die Ausgabe dieser Karten übernimmt der zuständige Heimverein an einer besonderen Kasse für Schiedsrichter.

Abweichende Regelungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Stadionkapazität sind im konkreten Einzelfall in Absprache mit dem SFV möglich, sofern nicht anders vom SFV vorgegeben.

Weitere Regelungen zur Ticketvergabe

Darüberhinausgehende Regelungen über die Ausgabe von Frei-, Ehren- und Pressekarten sowie von VIP-Dauerkarten/Anerkennung von Ligaausweisen bedürfen der Zustimmung des SFV und sind mit dem Gastverein abzustimmen.

1.6.2. Eintrittskarten für den Gastverein

Heimvereine müssen mindestens 10 % der gesamten Stadionkapazität in einem abgetrennten Sektor des Stadions den Anhängern des Gastvereins vorbehalten, wenn aus Sicherheitsgründen eine Fantrennung vom Sicherheitsausschuss gefordert wird. Sie müssen sicherstellen, dass alle entsprechenden Dienstleistungen und Einrichtungen (z.B. sanitäre Einrichtungen, Verpflegungsstände) angeboten werden und verfügbar sind, solange sich Zuschauer im Stadion befinden. Der Preis für Eintrittskarten im Rahmen dieses Kontingents von 10% darf nicht höher sein als der Preis für Eintrittskarten für erwachsene Anhänger in einem vergleichbaren Sektor des Stadions (einschließlich an Saisonkarteninhaber und Vereinsmitglieder verkaufter Eintrittskarten).

Die Gastvereine erhalten ab der ersten Runde 10 Ehrenkarten inklusive VIP-Berechtigung der besten Kategorie mit ungehinderter Sicht zum Spielfeld und zu den Ersatzspielerbänken sowie fünf Parkscheine und 10 Freikarten für die zweitbeste Kategorie ohne VIP-Zugang.

Ab dem Halbfinale gilt: Die Gastvereine erhalten 25 Ehrenkarten inklusive VIP-Berechtigung der besten Kategorie mit ungehinderter Sicht zum Spielfeld sowie 10 Parkkarten und 25 Freikarten der zweitbesten Kategorie ohne VIP-Zugang.

Der Heimverein muss die etwaige Ausgabe von weiteren Freikarten mit dem Gastverein und dem SFV bereits im Vorfeld abstimmen. Die steuerlichen Bestimmungen sind zu beachten.

1.6.3. Zugang für Namensgeber des Pokals

Die Heimvereine stellen dem SFV bzw. seinem Werbepartner, der Wernesgrüner Brauerei (Wernesgrüner) zeitnah nach der Auslosung sechs zusammenhängende Tribünenkarten der besten Kategorie inklusive VIP-Berechtigung sowie drei der entsprechenden Parkkarten zur Verfügung. Des Weiteren werden den Werbepartnern 10 Freikarten für die zweitbeste Kategorie ohne VIP-Zugang und sowie eine ausreichende Anzahl an Arbeitskarten (All Area) zur Verfügung gestellt. Nach Möglichkeit erhält der Werbepartner Zugriff auf weitere Kaufkarten bis spätestens 14 Tage vor dem Spieltermin. Des Weiteren sind zwei Ehrenkarten inklusive VIP-Berechtigung und eine Parkberechtigung für das Spiel des sächsischen Teilnehmers in der 1. Runde des DFB-Vereinspokals bereitzustellen.

1.7. Akkreditierungen

Der SFV erhält durch den Heimverein rechtzeitig bis zu acht All-Area-Akkreditierungen für den Spielleiter, den Spieldelegierten, Medienbeauftragte des Verbandes und weitere SFV-Beauftragte. Diese sind rechtzeitig im Vorfeld des Spieltermins an den SFV zu übersenden. Über etwaigen weiteren Bedarf an Akkreditierungen zur Abwicklung des Spiels wird der SFV den Heimverein rechtzeitig informieren.

1.8. Organisation im Innenraum

Die Schiedsrichter sind angewiesen darauf zu achten, dass sich Trainer, Arzt, Mannschaftenverantwortliche, Masseure und Auswechselspieler während des Spiels nicht am Spielfeldrand aufhalten. Das von der FIFA in Regel 3, Entscheidung Nr. 3 des International F. A. Bord zugelassene Coaching kann in der dafür vorgesehenen „Technischen Zone“ (Coaching Zone) praktiziert werden (siehe Fußballregeln). Nicht auf der Ersatzspielerbank Platz nehmen dürfen Personen, denen durch Entscheidung der Rechtsorgane des DFB oder seiner Mitgliedsverbände die Ausbildungserlaubnis entzogen oder die Fähigkeit, Funktionen auszuüben, aberkannt oder als Spieler oder Funktionsträger eine Sperre auferlegt worden ist. Entsprechendes gilt für vorgesperrte und für nach zwei Verwarnungen oder gelb-roter Karte ausgeschlossene Spieler oder Funktionsträger.

Ab dem Halbfinale muss in allen Spielen die Multiball-Regelung angewandt werden in dem Ersatzbälle auf Hütchen rund um das Feld platziert werden. Dabei werden Ballholder benötigt, die die Bälle nach Verbrauch wieder platzieren, dabei aber die Bälle nicht direkt den Spielern übergeben dürfen. Die genauen Regelungen sind in der Geschäftsstelle des SFV zu hinterfragen und anzuwenden.

1.9. Ansetzung Schiedsrichter- und Schiedsrichter-Assistenten

Die Schiedsrichter-Teams werden vom SFV angesetzt. Für alle Pokalspiele werden vom SFV kreisverbandsneutrale Schiedsrichter-Teams angesetzt. Der Schiedsrichter soll grundsätzlich mindestens die Qualifikation zur Leitung von Spielen der höherklassigen Mannschaft haben. Ausnahmen hiervon, insbesondere bei Spielen mit TV-Übertragung und/oder mit Beteiligung von Mannschaften der 3. Liga sowie im Pokalendspiel sind in Abstimmung zwischen SR-Ausschuss und Präsidium festzulegen.

1.10. Spielbericht

Alle Spielberichte werden über das Spielbericht-Online-System abgewickelt. Die Vereine haben die dafür notwendigen Voraussetzungen rechtzeitig einzurichten. Die infrastrukturellen Grundvoraussetzungen sind durch den Heimverein im Stadion sicherzustellen. Auf die Ausführungsbestimmungen zum elektronischen Spielbericht unter www.sfv-online.de wird hingewiesen. Kommt es zu einem Ausfall des Online-Systems ist der herkömmliche Spielberichtsbogen des SFV zu verwenden und an den Spielleiter einzusenden. Durch diesen erfolgt die Nacherfassung.

Die Vereine sind verpflichtet, nach dem Spiel den Spielbericht durch einen Verantwortlichen im DFBnet zu bestätigen. Die Eintragungen des Schiedsrichters im Spielbericht sind von beiden Mannschaftsverantwortlichen abzugleichen und nach der Schiedsrichterfreigabe vor Ort bis 18 Uhr, spätestens aber 60 Minuten nach Spielende durch Kenntnisnahme zu bestätigen (SpO § 59 (17)).

Die Bedienung des Livetickers ist für den Wernesgrüner Sachsenpokal Pflicht (SpO § 59 (20))

1.11. Sperren

Die Vereine und Spieler sind selbst verantwortlich zu prüfen, welche Spieler für den Landespokal aufgrund eines Feldverweises (Rote Karte), eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen (Gelb/Rote Karte) oder nach der 2. Verwarnung (in verschiedenen Spielen des Landespokals) gesperrt sind.

Den Vereinen wird empfohlen, Spieler, die einen Vereinswechsel vorgenommen haben, zu fragen, ob diese in den letzten drei Jahren eine Sperre für Spiele des DFB- oder SFV-Landespokals erhalten haben und mit dem SFV abzuklären, ob tatsächlich noch eine Sperre für den Spieler besteht. Auch in allen anderen Zweifelsfällen wird eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem SFV, genauer dem zuständigen SpielStaffelleiter, empfohlen.

Auf Grundlage § 58 Abs. 2c SPO werden erhaltene Verwarnungen für alle Teams erst ab dem Einstieg der höchstklassigen Mannschaften gezählt. Darüber hinaus werden mit Erreichen des Halbfinals alle bis dahin erhaltene Verwarnungen gelöscht. Das schließt auch eine zweite im Viertelfinale erhaltende Verwarnung ein. Erhält ein Spieler jedoch eine gelb-rote Karte im Viertelfinale, ist er für das Halbfinale gesperrt.

1.12. Einzureichende Unterlagen

Die am Pokal teilnehmenden Vereine haben auf Anforderung des SFV innerhalb der zur Gewährleistung der Organisation gesetzten Fristen folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Teilnahmevertrag für den SFV-Landespokal Herren (Wernesgrüner Sachsen-Pokal)
- b) Bestätigung, dass das gemeldete Stadion (bzw. das Ausweichstadion) für alle Heimspiele im Landes-Pokal zur Verfügung steht.
- c) Erklärung, dass für die Spiele um den SFV-Landespokal ab dem Achtelfinale grundsätzlich ein werbefreies Stadion zur Verfügung gestellt werden kann. Ist der

Verein nicht Eigentümer des Stadions, ist eine Erklärung des Eigentümers notwendig.

- d) Meldung der Ansprechpartner des jeweiligen Bereichs (Ansprechpartner Spielplanung, Ticketverantwortlicher, Stadionsprecher, Sicherheit, Medienverantwortlicher, Marketing) für Rückfragen.

Die entsprechenden Formblätter sind diesen Durchführungsbestimmungen als Anlage beigelegt.

Sollten dem SFV einige der einzureichenden bzw. geforderten Unterlagen bereits vorliegen (außer Teilnahmevertrag), so kann Bezug nehmend auf diese von einem nochmaligen Einreichen abgesehen werden. Dies ist schriftlich unter Hinweis auf die dem SFV bereits vorliegenden Unterlagen zu vermerken. Der SFV kann auf die Vorlage einzelner Unterlagen bzw. Erklärungen verzichten.

1.13. Bälle

Die beiden Halbfinalpartien und das Pokalfinale werden mit Derbystar-Bällen gespielt, die vom SFV kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

1.14. Sonstiges

Der SFV bestimmt zum Finalspiel die Einlaufmusik und kann einen detaillierten verbindlichen Regie-Plan zur Einlaufzeremonie festlegen.

Beide Vereine können einen Stadionsprecher und ein Maskottchen (soweit vorhanden) beim Finale einsetzen. Für beide Vereine besteht die Möglichkeit, Merchandising-Artikel anzubieten. Der SFV bestimmt zudem einen neutralen Stadionsprecher.

Zusätzliche Bestimmungen für das Pokalendspiel werden in einem Organisationsgespräch mit beiden Endspielteilnehmern besprochen.

2. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

2.1. Spielabrechnung allgemein

Im Vorfeld einer Partie ist dem Verband durch den Heimverein eine Einnahmen-/Kostenkalkulation zukommen zu lassen. Der Verband stellt dafür einen Vordruck zur Verfügung, der bis spätestens zwei Wochen vor dem Spiel ausgefüllt in digitaler Form an den Verband, Bereich Spielbetrieb, sowie an den Gastverein zu senden ist. Gemäß § 19 Nr. 2 der Finanzordnung des SFV ist innerhalb von vier Wochen nach jedem Spiel eine Abrechnung der Ticketeinnahmen gemäß nachfolgenden Regelungen vorzunehmen. Die Abrechnung ist dem Gastverein vorzulegen und durch diesen gegenzeichnen zu lassen.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die Bestimmungen des § 19 (2) und (3) der Finanzordnung des SFV hingewiesen. Beide Vereine teilen sich die verbleibenden Netto-Einnahmen nach Abzug der Organisationskosten sowie dem der SFV-Abgabe (nur 3. Liga,

Regionalliga und Oberliga) zu gleichen Teilen.

Der Heimverein kann dabei pauschal Organisationskosten in Höhe von 20 % der festgestellten Nettoeinnahmen aus dem Ticketverkauf geltend machen. Bei Feststellung der Nettoeinnahmen aus dem Ticketverkauf dürfen folgende Parameter im Vorfeld abgezogen werden, müssen jedoch belegt werden:

Vorverkaufsgebühr, ÖPNV-Gebühr, Ticketsystemgebühr, Mehrwertsteuer

Ticketeinnahmen aus dem Verkauf von VIP-Tickets sind mindestens zu 50% des netto Gesamtticketwertes anzurechnen, mindestens jedoch in der Höhe der nächststeuersten Ticketkategorie.

Vereine der 3. Liga, der Regionalliga sowie der Oberliga, die das Heimrecht genießen, haben 6% der Netto-Einnahmen aus dem Ticketverkauf an den SFV abzuführen.

Reise- und Fahrtkosten sind von den Beteiligten selbst zu tragen. Bei einer Unterdeckung hat der Sieger des Endspieles den Ausgleich bis zur Höhe der durch den DFB vorgenommenen Zahlungen für die Teilnahme am DFB-Pokal vorzunehmen. Reicht dieser Betrag nicht aus, tragen der SFV sowie die Endspielteilnehmer den verbleibenden Verlust gleichanteilig.

Es wird auf die Abrechnungsvorschriften und das beigefügte, nach den Bestimmungen des § 19 der SFV-Finanzordnung erstellte Abrechnungsschema für SFV-Landespokalspiele hingewiesen. Die Abrechnungsformulare (Endspiel, sonstige Spiele) sind beim Bereich Spielbetrieb des SFV zu erfragen.

2.2. Spielabrechnung mit Sonderkostenplan

Sollte bei der Erstellung des Einnahmen-/Kostenkalkulation durch den Heimverein festgestellt werden, dass durch ein Spiel mit erhöhtem Risiko und/oder zu erwartender erhöhter Organisationskosten die anzurechnende Pauschale für Organisationskosten nicht ausreicht, um die anfallenden Kosten für die Austragung des Spiels zu decken, kann ein Sonderkostenplan aufgestellt werden. In diesem Sonderkostenplan ersetzen die tatsächlichen, belegbaren Kosten die Organisationspauschale. Folgende Kostenpunkte sind als Netto-Ausgaben den Netto-Ticketeinnahmen gegenüberzustellen:

- Ausgaben für Sicherheitspersonal (z.B. Security, Sicherheitsbeauftragter, Spieltagshelfer)
- Ausgaben für Sanitätsdienst, Notarzt, Feuerwehr, Brandsicherheitswache
- Ausgaben für zusätzlich zu mietende Materialien, z.B. Bauzäune, Gitter, Toiletten
- Ausgaben für amtliche Anordnungen
- Ausgaben für Anmietungen von Parkflächen
- Ausgaben für Stadionmieten

Ausgaben für nicht aufgezählte Bereiche sind mit dem Bereich Spielbetrieb des SFV abzustimmen und im Sinne der Ausrichtung des betroffenen Spiels zu begründen. Folgende

Kostenpunkte sind ausdrücklich nicht in die Sonderkostenplanung aufzunehmen:

- Ausgaben für Catering-Dienstleistungen

- Ausgaben für Werbung
- Ausgaben für Strom, Licht, Akustik

Der Sonderkostenplan ist analog der Einnahmen-/Kostenkalkulation spätestens zwei Wochen vor dem Spiel an den Bereich Spielbetrieb des SFV inklusive der Angebote als Nachweise für die veranschlagten Kostenpunkte vorzulegen. Der Sonderkostenplan ist durch den SFV zu genehmigen, der Gastverein erhält im Vorfeld der Partie Kenntnis davon.

2.3. Spielabrechnung Pokalendspiel

Beim Pokalendspiel erhält der Heimverein 20% der Nettoeinnahmen aus dem Verkauf der Eintrittskarten bzw. bei Spielen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko und höheren Organisationskosten einen Anteil nach vorgelegtem genehmigtem Sonderkostenplan und anschließender Rechnungslegung analog den Punkte 2.1 und 2.2.

Die verbleibenden Nettoeinnahmen teilen sich SFV und der Verlierer des Endspiels gleichanteilig. Ist einer der Pokalfinalisten bereits für die erste Runde des DFB-Pokals über die Meisterschaftsplatzierung qualifiziert, so werden die Nettoeinnahmen aus dem Verkauf der Eintrittskarten abweichend nach Abzug der Organisationskosten (Pauschale von 20 Prozent oder nach vorgelegtem Sonderkostenplan bei höheren Kosten) zwischen dem Gewinner, dem Unterlegenen und dem SFV zu jeweils einem Drittel geteilt.

2.4. Vermarktungserlöse 1. DFB-Pokal-Hauptrunde

Der vom SFV zur Teilnahme an der 1. Hauptrunde des DFB-Pokals ermittelte Teilnehmer erhält 75 % aus der Verwertung der Medien- und Marketingrechte, der andere Pokalfinalist erhält 25 % aus der Verwertung der Medien- und Marketingrechte. Ist ein Finalteilnehmer schon auf anderem Wege für die 1. Hauptrunde des DFB-Pokals qualifiziert, bekommt er kein weiteres Geld aus der Verwertung der Medien- und Marketingrechte. Dann erhält der vom SFV gemeldete Teilnehmer an der 1. Hauptrunde des DFB-Pokals die 75% aus der Verwertung der Medien- und Marketingrechte. Die restlichen 25% aus der Verwertung der Medien- und Marketingrechte verbleiben beim SFV.

Darüber hinaus erhält jeder Landesverband einen vom DFB festgelegten Betrag für die Ermittlung von qualifizierten Teilnehmern für den DFB-Pokal. Dieser Betrag wird wie folgt aufgeteilt:

Es erhalten	- unterlegene Halbfinalteilnehmer	je	18 %
	- unterlegene Viertelfinalteilnehmer	je	8 %
	- unterlegene Achtelfinalteilnehmer	je	4 %

Der SFV legt rechtzeitig weitere Auszahlungsdetails fest, insbesondere auch zu der Frage, ob es sich bei den von ihm ausgeschütteten Beträgen um Brutto- oder Nettosummen handelt. Die Auszahlung erfolgt nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung durch die Landespokalteilnehmer an den SFV direkt durch den DFB. Die Rechnungstellung soll innerhalb von zwei Wochen nach Austragung der 1. DFB- Pokal-Hauptrunde erfolgen.

2.5. Sonstige Einnahmen

Sonstige Einnahmen, welche der Verein selbst erwirtschaftet, wie z.B. aus Catering und aus den das Spiel betreffenden Sonderveranstaltungen sowie zusätzliche Werbeeinnahmen, stehen dem

Heimverein zu.

2.6. Defizite

Die Vereine/Klubs werden darauf hingewiesen, dass der SFV ein eventuell auftretendes finanzielles Defizit aus der Teilnahme an einem SFV-Pokalspiel nicht übernimmt. Bei einer Unterzeichnung der Kostenabrechnung nach den zuvor genannten Punkten haftet der Heimverein.

3. STADIEN/SPIELSTÄTTEN

Es gilt die Sicherheitsrichtlinie zur Gewährleistung der Sicherheit im Spielbetrieb des Sächsischen Fußball-Verbandes (SiRiLi). Diese ist auf der Homepage des SFV (www.sfv-online.de) abrufbar.

Zur Überprüfung der Eignung der gemeldeten Stadien/Spielstätten für die Austragung der Pokalspiele ist von den Vereinen/Klubs unterhalb der vierten Spielklasse (soweit sie noch nicht am Zulassungsverfahren des DFB für den Spielbetrieb in der Regionalliga teilgenommen haben) die als Anlage beigefügte „Erklärung zum Stadion“ umgehend vollständig beantwortet und unterschrieben vorzulegen.

Die endgültige Entscheidung über die sicherheitstechnische Tauglichkeit eines Stadions/Spielstätte fällt der SFV-Sicherheitsausschuss unter Mitwirkung der Sicherheitsorgane.

Falls erforderlich wird durch den SFV-Sicherheitsausschuss in Absprache mit den Sicherheitsorganen eine Spielstättenbesichtigung vorgenommen.

4. SICHERHEIT

4.1. Platzordnung

Falls vor, während oder nach dem Spiel Feuerwerkskörper entzündet werden, sind die Heimvereine und zudem die Gastvereine bei Fehlverhalten ihrer Anhänger für derartige Vorkommnisse verantwortlich. Dies sind die Vereine/Klubs außerdem auch für alle anderen Ereignisse, die durch mangelnde Platzaufsicht entstehen. Verschiedene Vorkommnisse auf Sportplatz-/Stadionanlagen haben nicht nur zur Verunsicherung der sich korrekt verhaltenden Besucher beigetragen, sie haben vielmehr gezeigt, welche große Verantwortung der Veranstalter bei der Abwicklung solcher Ereignisse trägt. Insbesondere ist auch ein besonderes Augenmerk auf die qualitative und quantitative separate Ver- und Entsorgung (Toiletten/Kioske) zu richten.

Es wird insbesondere auf § 53 der SFV-Spielordnung verwiesen, wonach der Platzverein für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen hat. Die Beurteilung eines ausreichenden Ordnungsdienstes ist von Fall zu Fall anhand der konkreten Verhältnisse, möglichst in Zusammenarbeit mit der Polizei und dem Eigentümer der Spielstätte, zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für Platzanlagen, die nicht über eine ausreichende Spielfeldumfriedung verfügen. Erfahrungen der Polizei im Umgang mit Fangruppen sind zu nutzen und

Ansprechpartner miteinander in Verbindung zu bringen. Bekannte bauliche und infrastrukturelle Schwachstellen müssen besonders gesichert werden. Bei den Überlegungen und Maßnahmen ist sowohl die Sicherheit der Aktiven als auch die der Zuschauer zu berücksichtigen. So sind bei vorhandenen Umfriedungen Fluchttore unbedingt zu besetzen und ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Alle Platzordner sind äußerlich so kenntlich zu machen, dass sie weithin zu erkennen sind, damit alle am Spiel Beteiligten und die Zuschauer den Anweisungen dieser Personen Folge leisten können. Es wird empfohlen, die verantwortlichen Ordner zusätzlich mit einem Ausweis mit Lichtbild auszustatten.

4.2. Innenraumumzäunung

Bei der Innenraumumzäunung (Spielfeldumfriedung) sind die vorhandenen Fluchttore auf Ihre Funktionalität zu überprüfen. Diese müssen ferner mit Ordnerpersonal besetzt werden, das über Funk erreichbar sein muss. Die Rettungstore dürfen nur vom Innenraum zu öffnen sein und müssen durch einen Festhalter gegen Rückschlag gesichert sein. Neben den Maßnahmen im Stadiongelände sollen Vorkehrungen für die Sicherheit im Umfeld des Stadions getroffen werden. Über die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen ist der spielleitenden Stelle zu berichten. Bei allen Sicherheits-/Stadionfragen steht der Sicherheitsausschuss des SFV beratend zur Verfügung.

5. VERMARKTUNGSRECHTE /WERBUNG / MEDIEN-/TV- RECHTE

5.1. Allgemeines

Der SFV besitzt gemäß § 41 Nr. 6 der SFV-Spielordnung das Recht, über Fernseh- und Rundfunkübertragungen von Spielen, um den SFV-Landespokal Verträge zu schließen. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner. Gleiches gilt für den Abschluss von Werbeverträgen (Bandenwerbung, Anzeigenwerbung etc.).

Gemäß § 41 Nr. 6. b) der SFV-Spielordnung gilt, dass ausschließlich der SFV berechtigt ist, im Interesse der Vereine/Klubs Verhandlungen über die Übertragung von Spielen durch Fernsehen und Rundfunk zu führen, Verträge abzuschließen und die Vergütung hierfür zu verteilen.

Dies gilt auch für mögliche Vertragspartner des SFV. Der SFV ist im Besitz sämtlicher zur Erreichung der Zwecke dieses Vertrags erforderlichen Rechte und ist zur Übertragung dieser Rechte befugt. Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend aufgeführten Rechte stehen grundsätzlich dem SFV im Rahmen der satzungsrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu. Näheres dazu regelt der von den Vereinen mit dem SFV abzuschließende Teilnahmevertrag zum SFV-Landespokal Herren.

Die Vereine bzw. Stadionbetreiber für SFV-Landespokal-Veranstaltungen müssen die

Vorgaben der Durchführungsbestimmungen zum SFV-Landespokal und zur SFV-Spielordnung einhalten.

Im Stadionheft zum Pokalendspiel ist das Logo des SFV auf der Titelseite kostenfrei einzubinden. Dem SFV ist dabei ein angemessener Teil des Heftes für eigene Beiträge und Anzeigen zur Verfügung zu stellen. Der SFV kann ersatzweise ein eigenständig produziertes Stadionheft zum Pokalendspiel herausgeben.

Der SFV hat die Möglichkeit, seine SFV-Werbemittel zum Pokalfinale bzw. –halbfinale wie Fahnen, Beach Flags, Banner etc. einzusetzen.

Der SFV kann auf bestehende Werbebandensysteme (rotierend, LED, statisch etc.) kostenfrei seine Partner präsentieren. Sollten es die örtlichen Begebenheiten zulassen, kann der SFV eigene LED-Bandensysteme stellen.

5.2. Werbepartner/ Dienstleister

Der SFV hat mit Partnern Werbeverträge zum SFV-Landespokal abgeschlossen. Die Mitarbeiter der Werbepartner sowie deren Dienstleister arbeiten im Auftrag des SFV und damit im Auftrag der am SFV-Landespokal teilnehmenden Vereine.

5.2.1. Vermarktungsrechte Wernesgrüner

Das vom SFV vergebene Vermarktungskonzept gewährt Wernesgrüner die ausschließlichen Liefer- / und Ausschankrechte im Produktbereich Bier und Biermischgetränke für Spiele, die für Wernesgrüner von Interesse sind. Dies umfasst die Produkte: Wernesgrüner Pils Legende, Wernesgrüner 1436, Wernesgrüner Radler, Wernesgrüner Alkoholfrei, bibop black cola, Köstritzer Schwarzbier.

Ferner sind Wernesgrüner folgende ausschließliche Rechte zur Nutzung übertragen worden:

- Nutzung des Titels: „Wernesgrüner Sachsenpokal“ in allen Veröffentlichungen
- Printwerbung mit Platzierung des Wettbewerbslogos auf der Titelseite des Stadionheftes sowie Plakaten, Flyern, Anzeigen und Eintrittskarten zum Landespokal
- Recht zur öffentlichkeitswirksamen Übergabe von Pokalen bei Siegerehrungen
- Fertigungs- und Verwertungsrecht von Bildmaterialien im Zusammenhang mit dem Landespokal
- Bandenwerbung an prominenter Platzierung (sechs TV-Werbebanden mit den Maßen 6 x 1 m) zum Pokalfinalspiel
- Platzierung von je einem Wernesgrüner-Spruchband „Herzlich Willkommen“ über den Eingängen des Stadions/Sportplatzes zum jeweiligen Finalspiel
- Prominente Platzierung von zwei Wernesgrüner-Fahnen (1,50 x 4 m) auf dem Stadiongelände/Sportplatz zum jeweiligen Finalspiel

- Video- bzw. Spotwerbung durch Ausstrahlung des von Wernesgrüner vorgegebenen Videos oder RF-Spots über die vorhandene Video-/ Beschallungsanlage, je einmal unmittelbar vor dem Spiel, zu Beginn und zum Ende der Halbzeit sowie unmittelbar nach dem Spiel zum Pokalfinale in Abstimmung mit dem Medienpartner
- gut sichtbare Platzierung von Wernesgrüner Flaschen, Gläsern und Tischaufstellern bei Pressekonferenzen

Ferner sind die unter 1.6.3. aufgelisteten Eintrittskarten mit/ohne Hospitality, die von den teilnehmenden Vereinen/Klubs zur Verfügung gestellt werden, Teil des Vermarktungskonzepts.

Die Vereine sind verpflichtet, diese Rechte -soweit erforderlich- anzuerkennen und umzusetzen.

5.2.2. Bandenwerbung an den zu erstellenden Spielfeldabgrenzungen

Wernesgrüner stellen für das Pokalfinalspiel die Bandensysteme kostenfrei zur Verfügung. Der Heimverein ist verpflichtet, die Bandensysteme im Stadion auf- und abzubauen und, soweit erforderlich, im Rahmen seiner Möglichkeiten an der Herstellung der technischen Anforderungen, wie z.B. Stromversorgung, mitzuwirken.

5.2.3. Werbefreiheit, Clean Stadium – Finale u.a.

Der Heimverein stellt für das Pokalfinalspiel bzw. nach Festlegung des SFV-Präsidiums auch für andere, besondere Spiele, im Rahmen seiner Möglichkeiten und der örtlichen Gegebenheiten sowie in Abstimmung und Absprache mit dem SFV das Stadion werbefrei („clean stadium“) zur Verfügung. Hierbei ist der Verein verpflichtet, im Vorfeld des Spiels eine Abstimmung und Regelung mit dem SFV unter Berücksichtigung eigener Vermarktungs-/ Marketingkonzepte herbeizuführen.

5.2.4. Ansprechpartner Verein und Wernesgrüner

Von Seiten Wernesgrüner wird dem jeweiligen Heimverein ein zuständiger Ansprechpartner benannt, welcher für die Umsetzung des Vermarktungskonzeptes verantwortlich ist.

5.2.5. Trikotvermarktung

Alle am Pokal teilnehmende Mannschaften dürfen gemäß Trikotwerbungsbestimmungen ihre Trikots eigenständig vermarkten. Die Genehmigung der Werbung ist beim Verband im Sinne des „Neuantrag auf Genehmigung von Werbung auf der Spielkleidung“ jeweils einzuholen. Es ist erlaubt, in jeder gespielten Pokalrunde ein geändertes Trikot zu tragen.

Die am Finalspiel teilnehmen Vereine sind verpflichtet, beide Trikotärmel für etwaige Partner und Wettbewerbslogos freizuhalten. Sollte es keine derartige Umsetzung geben, räumt der SFV nach vorheriger Absprache den Vereinen eigene Möglichkeiten ein, die Trikotärmel mit Werbepartnern zu besetzen.

5.3 Medienrechte /Medienpartner

Für das diesjährige Spieljahr hat der SFV das ausschließliche Recht, TV-Verträge für den Landespokal abzuschließen (vgl. 5.1.). Die Vereinbarungen werden berücksichtigen, dass die Spiele des Landespokals nach Anmeldung aufgezeichnet und umfassend ausgewertet werden. Dabei sind Berichte insbesondere im Fernsehen beabsichtigt. Näheres dazu regelt der Teilnahmevertrag zum SFV-Landespokal Herren.

Die Vereine sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der örtlichen Gegebenheiten verpflichtet, an der Schaffung der für die Aufzeichnung von Spielen erforderlichen technischen Voraussetzungen mitzuwirken und die Beauftragten der Medienpartner bei der Erledigung ihrer Arbeiten bestmöglich zu unterstützen.

Werden Pokalspiele von TV-Sendern aufgezeichnet, so sind die Vereine verpflichtet, die offizielle Pressewand des SFV zu verwenden.

Der SFV ist berechtigt, im Vorfeld des Finales eine Pressekonferenz mit den Trainern der beiden Finalisten durchzuführen.

Pressekonferenzen nach den Spielen erfolgen nach Abstimmung.

5.4 Siegerehrung

Die Organisation und Durchführung der Siegerehrung inklusive Pokalübergabe obliegt dem SFV. Die ehrenden Personen und die zu übergebenden Auszeichnungsmaterialien (Medaillen und Pokale etc.) werden durch den SFV festgelegt.

Alle Informationen zur Ehrung sowie der genaue zeitliche Ablauf werden mit dem ausrichtenden Verein im Vorfeld des Finalspiels abgestimmt. Dazu übergibt der SFV dem ausrichtenden Verein einen detaillierten Regie-Plan. Geehrt werden in folgender Reihenfolge:

- die Schiedsrichter
- die unterlegene Mannschaft
- die siegreiche Mannschaft

Die siegreiche Mannschaft ist verpflichtet, sich hinter der offiziellen Siegerbande für ein offizielles Siegerfoto aufzustellen und sich unter dem Siegerbogen, wenn vorhanden, zu stellen. Dies gilt auch, wenn der darauf vertretene Spielklassensponsor des SFV ein direkter Wettbewerber eines Sponsors des siegreichen Vereins ist.

5.5 Finaltag der Amateure

Im Falle einer Teilnahme am „Finaltag der Amateure“ sind die Teilnehmer zu folgenden Kommunikationsmaßnahmen verpflichtet:

- Bande rechts neben der Mittelbande (Centerboard)
- Softreiter hinter den Toren
- Pokalstele
- Winnerboard bei der Siegerehrung
- Beachflags neben dem Podest
- Logo auf der Titelseite des Stadionheftes sowie der Mannschaftsaufstellung, Pressemitteilung/ Interviewwand, wenn eine eigene eingesetzt wird
- Eckfahnen

Die Anschaffung und Bereitstellung wird über den SFV organisiert.

6. NICHTBEACHTUNG DER BESTIMMUNGEN UND AUSSERGEWÖHNLICHE UMSTÄNDE

Verstöße gegen diese Durchführungsbestimmungen können von den Rechtsinstanzen des SFV als unsportliches Verhalten gemäß § 34 Nr. 3. in Verb. mit § 2 Nr. 1. b) der SFV-Rechts- und Verfahrensordnung bestraft werden, sofern die Satzung oder die Ordnungen des SFV nichts anderes bestimmen.

Muss der Pokalwettbewerb aufgrund höherer Gewalt oder nicht vorhersehbaren und nicht beeinflussbarer Ereignisse vorzeitig beendet werden, so ist der SFV-Vorstand berechtigt, den laufenden Pokalwettbewerb abubrechen, ohne dass Ansprüche der Vereine auf Erlöse aus 2.2 bestehen. In diesem Falle hat der SFV-Vorstand ein Verfahren zu bestimmen, um den Qualifikanten für die erste Hauptrunde im DFB-Pokal zu ermitteln.

Anlage 1

Übersicht Anzahl Ehrenkarten (zu 1.6. Regelungen für Eintrittskarten)

	Spielrunde	bis inkl. Viertelfinale	Halbfinale	Finale	1. Runde DFB-Pokal
SFV	Ehrenkarten mit VIP	15	25	50	15
	Ehrenkarten ohne VIP	15	15	15	15
	Parkkarten	10	10	25	10
	Loge	-	1*	1*	-
	Kaufkarten bei Bedarf	25	25	25	-
KVF beider Teams	Ehrenkarten mit VIP	4	4	4	2
	Parkkarten	2	2	2	1
Gastverein	Ehrenkarten mit VIP	10	25	25	-
	Ehrenkarten ohne VIP	10	25	25	-
	Parkkarten	5	10	10	-
Namensgeber des Pokals	Ehrenkarten mit VIP	6	6	6	2
	Ehrenkarten ohne VIP	10	10	10	-
	Parkkarten	3	3	3	1

* eine Loge mit 10 Plätzen, wenn vorhanden